



KommWis
Gesellschaft für Kommunikation
und Wissenstransfer mbH



Rheinland-Pfalz
STATISTISCHES LANDESAMT

Vertrag

zum Betrieb der zentralen Gewerbeplattform (ZPV Gewerbe RLP)

zwischen der

KommWis - Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH

vertreten durch ihre Geschäftsführer:

Dr. Wolfgang Neutz, Herbert Benz

Hindenburgplatz 3

55118 Mainz

- im Folgenden „KommWis“ genannt –

und dem

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

vertreten durch seinen Präsidenten:

Herrn Jörg Berres

Mainzer Straße 14-16

56130 Bad Ems

- im Folgenden „Statistisches Landesamt“ genannt –

- gemeinsam im Folgenden „die Auftragnehmer“ genannt –

und

(Name der Körperschaft / Kammer)

Vertreten durch:

(Amtsbezeichnung / Name)

(Adresse)

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

Präambel

Das Statistische Landesamt in Bad Ems ist seit über 60 Jahren der Dienstleister rund um die statistische Infrastruktur in Rheinland-Pfalz. Die KommWis ist eine Tochtergesellschaft der drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz und der IT-Dienstleister für rheinland-pfälzische Kommunen.

Mit Inkrafttreten der Gewerbeanzeigenverordnung zum 01. Januar 2015 wurden Regelungen zum Gewerbeanzeigeverfahren getroffen. Dazu gehörte die Festlegung der Rahmenvorgaben für die elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige. Mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2016 wurde darüber hinaus festgelegt, welche Daten aus der Gewerbeanzeige die in § 14 Absatz 8 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) genannten empfangsberechtigten Stellen erhalten dürfen und wie die Rahmenvorgaben für die elektronische Weiterleitung der Gewerbe-Melddaten an diese Stellen lauten.

Insbesondere die elektronische Weiterleitung an die empfangsberechtigten Stellen stellt mit dem Verweis auf OSCI-Transport/DVDV eine Anforderung an die Gewerbebehörden, die aus den Erfahrungen in anderen Tätigkeitsbereichen (wie u.a. dem Melde- und Personenstandswesen) zweckmäßiger über eine zentrale Plattform erledigt wird, die in eine bestehende und bewährte Infrastruktur integriert werden soll.

Diesem Gedanken wurde Rechnung getragen, indem die KommWis die Beschaffung einer Softwarelösung zur zentralen, ausschließlich elektronischen Datenübermittlung an alle notwendigen Empfänger gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit Inkrafttreten der Gewerbeanzeigeverordnung vom 22. Juli 2014 für die Gewerbebehörden in Rheinland-Pfalz koordinierte.

Dabei wird sichergestellt, dass künftig die Gewerbemeldungen vor jeder Verteilung an die Datenübermittlungsempfänger (im Folgenden DÜ-Empfänger) durch KommWis zentral entgegengenommen und durch das Statistische Landesamt hinsichtlich des Wirtschaftszweigschlüssels (im Folgenden WZ-Schlüssel) geprüft, ggf. fortgeschrieben oder berichtigt und sodann durch die KommWis versendet werden. Das bisher vom Statistischen Landesamt betriebene Verfahren Gewerbe-Online wird hiermit abgelöst.

Der Zuschlag wurde im Frühjahr 2016 der Fa. Naviga GmbH, einer Tochtergesellschaft der HSH-Gruppe, erteilt. Die Produktionsaufnahme der Gewerbeplattform soll zum 01.01.2017 erfolgen. In einer parallel durchgeführten Ausschreibung wurden die Anpassungen der dezentralen Fachverfahrensanwendungen der Hersteller EDV Ermtraud und der HSH-Gruppe beauftragt.

Nach § 3 Abs. 6 Gewerbeanzeigenverordnung hat ab dem 01.01.2017 eine Gewerbeanzeige elektronisch zu erfolgen. Im Jahre 2017 soll eine landesweite Plattform zur elektronischen

Abgabe der Gewerbeanzeigen ausgeschrieben und mandantenfähig allen Gewerbebehörden zur Verfügung gestellt werden. Im nachfolgenden Vertrag werden auch bereits die erwarteten Leistungen und die betrieblichen Rahmenbedingungen dieser Plattform näher konkretisiert.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist zum einen die Bereitstellung und der Betrieb einer zentralen Gewerbeplattform inklusive der Anbindung an das dezentrale Fachverfahren zur Gewerbemeldung des Auftraggebers durch die KommWis (näher geregelt in Abs. 2). Voraussetzung ist allerdings, dass das dezentrale Fachverfahren über die Möglichkeit verfügt, einen definierten Satz von Daten der Gewerbeanzeige an die Gewerbeplattform zu erzeugen und zu übermitteln. Zum anderen ist Gegenstand des Vertrages die sich in der Gewerbeplattform anschließende Signierung des Wirtschaftszweiges bzw. dessen Überprüfung in den elektronischen Gewerbeanzeigen durch das Statistische Landesamt (näher geregelt in Absatz 3).
- (2) Dazu erbringt die KommWis folgende Leistungen:
 - a) Bereitstellung und Betrieb der zentralen Komponente zur Übermittlung der Daten der Gewerbeanzeigen an empfangsberechtigte Stellen (Zentrale Pflege- und Verteilplattform Gewerbe – im Folgenden ZPV Gewerbe). Die Leistungsmerkmale der Plattform sind in der anliegenden System- und Funktionsbeschreibung - **Zentrale** (Anlage 1) angeführt.

Der Support wird Montag bis Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18 Uhr erbracht.
 - b) Bereitstellung eines Webservices zur Datenübermittlung der Gewerbeanzeigedaten an die zentrale Gewerbeplattform für die am Verfahren teilnehmenden Fachverfahren (Derzeit MIGEWA, GESO, PC-Klaus, GEVE-4 bzw. deren Nachfolgeprodukte). Die Leistungsmerkmale der Plattform sind in der anliegenden System- und Funktionsbeschreibung – **dezentrale Komponenten** - (Anlage 2) angeführt.
 - c) Pflege der unter a) und b) angeführten Softwarekomponenten.
 - d) Bereitstellung einer Web-Service-Schnittstelle zur Lieferung der Daten der Starter-Zentren der Kammern an die zentrale Gewerbeplattform und Übermittlung der Daten nach der WZ-Signierung zur Übernahme in die kommunalen Fachverfahren.

- e) Übermittlung der in der Zentrale eingelieferten Gewerbeanzeigedaten an die in § 14 der Gewerbeordnung (und dazu erlassenen Rechtsverordnung) genannten Empfangsstellen, sodass die Nachricht gemäß der Gewerbeanzeigenverordnung rechtzeitig eingehen kann.
 - f) Ggf. Druck (PDF-Datei(en)) der Gewerbeanzeigen, sofern eine Übermittlung an die DÜ-Empfänger nicht möglich ist.
 - g) Übermittlung von eventuell entstehenden Fehlermeldungen der Empfangsstellen an die Gewerbeämter.
 - h) Abnahme und Freigabe vor erstmaligem Betrieb der Software zu a) und b), sowie bei Updates und Upgrades.
 - i) Aufnahme der Fehlermeldungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Software sowie Übermittlung derselben an den Softwarehersteller.
 - j) Eintragung der erforderlichen Zertifikate und Dienste in das DVDV.
 - k) Übermittlung der an die Zentrale gelieferten Gewerbeanzeigedaten gemäß § 138 Abs. 1 Abgabenordnung an das zuständige Finanzamt nach § 22 Abs. 1 Abgabenordnung.
 - l) KommWis erfasst die übermittelten Datensätze in der Zentrale und stellt dem Auftraggeber auf Anfrage dazu entsprechende Statistiken bereit.
 - m) Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer auf der Grundlage der in § 2 getroffenen Vereinbarungen zur Vergütung.
- (3) Das Statistische Landesamt erbringt folgende Leistungen:
- a) Prüfung der angebrachten Wirtschaftszweigsignaturen in den elektronischen Gewerbeanzeigen, so dass die Nachricht gemäß der Gewerbeanzeigenverordnung rechtzeitig bei der Empfangsstelle eingehen kann.

Der Support wird Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr gewährleistet.
 - b) Korrektur bzw. Ergänzung der Wirtschaftszweigsignaturen, sofern diese offensichtlich fehlerhaft, unvollständig oder nicht angebracht wurden.
 - c) Freigabe der Gewerbemeldung zum Versand an die Empfangsstellen nach Prüfung der hinterlegten Wirtschaftszweigsignaturen.
 - d) Die Wirtschaftszweigvergabe erfolgt weisungsungebunden auf der Grundlage der Regelungen der amtlichen Statistik.

- (4) Gegenstand dieses Vertrages ist ferner die Beschaffung und Bereitstellung eines zentralen Gewerbeanzeigenportals im Sinne des § 2 der Gewerbeanzeigenverordnung durch die KommWis. Die Beschaffung soll voraussichtlich im Jahr 2017 und der Betrieb voraussichtlich im Jahr 2018 erfolgen.
- (5) Da die Auftragnehmer in Erfüllung ihrer Aufgaben Daten im Auftrag, nach Weisungen und im Interesse des Auftraggebers verarbeiten, erfolgt die Dienstleistung im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP). Die Auftragnehmer beachten insoweit jeweils eigenständig die Bestimmungen des LDSG RLP. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der Daten sowie der Kreis der Betroffenen ergibt sich aus Anlage 3 dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten der Auftragnehmer

- (1) Die datenschutzrechtlichen Pflichten obliegen den Auftragnehmern nicht gemeinschaftlich, sondern erstrecken sich auf den jeweils von ihnen zu erbringenden Leistungsumfang. Die Auftragnehmer verarbeiten die ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieser getroffenen Vereinbarung und nach Weisungen des Auftraggebers. Sie verwenden die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Sie beachten die Bestimmungen des LDSG RLP und unterwerfen sich hinsichtlich der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfDI).
- (2) Die Auftragnehmer sichern im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (3) Die Auftragnehmer erklären sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber nach den Vorschriften des LDSG RLP vernichtet werden.
- (5) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten haben die Auftragnehmer sämtliche in ihrem Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die

im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen.

- (6) Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen. Die Auftragnehmer haben in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Zurzeit sind die in Anlage 4 mit Namen und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt.
- (7) Soweit für die Auftragnehmer die Vorschriften über den nicht-öffentlichen Bereich Anwendung finden, bestätigen sie, dass sie jeweils gem. § 4 d Abs. 1 BDSG zum Register bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz gemeldet sind oder gem. § 4 f BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt haben.
- (8) Der Auftraggeber ist über wesentliche Veränderungen, die die Art der Datenverarbeitung betreffen, rechtzeitig zu unterrichten. Für den Datenschutz oder die Informationssicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation und Durchführung der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die in § 1 bezeichneten Leistungen werden von der KommWis und dem Statistischen Landesamt Durchschnittsentgelte für jeden vom dezentralen Fachverfahren übermittelten Gewerbeanzeigensatz verrechnet:

a) Entgelt für die Leistungen der KommWis im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 4	4,15 € (netto) (zzgl. gesetzl. MwSt. von derzeit 19% ergibt brutto 4,94 €)
b) Entgelt für die Leistungen des Statistischen Landesamtes im Sinne des § 1 Abs. 3	0,65 € (nach aktueller Gesetzeslage steuerfrei)

Daraus resultiert ein **Gesamtentgelt von 5,59 € je Gewerbebemeldung** (inklusive der gesetzl. MwSt. von derzeit 19% beim KommWis-Anteil)-

- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die KommWis halbjährlich zum 15.01. und 15.07. für das jeweils verstrichene Halbjahr.

- (3) KommWis erhebt die Entgelte im Sinne des Abs. 1 b) für das Statistische Landesamt als Inkassostelle.
- (4) Die Auftragnehmer kalkulieren alle Entgelte unter den jeweils zum Vertragsschluss bekannten Rahmenbedingungen. Sollten sich aufgrund von Preisanpassungen an Hard- und Softwarekomponenten oder aufgrund von Tarifierhöhungen Änderungen ergeben, die eine Anpassung der bisherigen Kalkulationsgrundlagen erfordern, so gilt Folgendes: Eine Anpassung der Entgelte kann erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme des Gesamtsystems, weitere Anpassungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung, angekündigt werden. Eine Anpassung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Auf Verlangen weisen die Auftragnehmer die gesteigerten Kosten nach. Eine Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein.
- (5) Der in Abs. 1a) genannte Betrag gilt zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der in Abs. 1b) genannten Betrags gilt als Bruttobetrag ohne Mehrwertsteuer. Sollte sich eine Mehrwertsteuerpflicht für diese übertragenen hoheitlichen Aufgaben ergeben, wird das Statistische Landesamt die entsprechende Mehrwertsteuer an die Kommunen und Kammern weiterberechnen.

§ 4 Verantwortliche Ansprechpartner

- (1) Folgende Ansprechpartner/in mit jeweils einem/r Stellvertreter/in werden von den Parteien benannt:

- a) Für die KommWis:

Herr Gröner, Telefon 06131/6277-219 E-Mail: egov@kommwis.de

Herr Fürst, Telefon 06131/6277-268 E-Mail: egov@kommwis.de

Frau Geier, Telefon 06131/6277-215 E-Mail: egov@kommwis.de

- b) Für das Statistische Landesamt:

Herr Günther, Telefon 02603/71-3390 E-Mail: gewerbeonline@statistik.rlp.de
Vertretung

Frau Pauls-Fertig, Telefon 02603/71-4920 E-Mail: gewerbeonline@statistik.rlp.de

- c) Für den Auftraggeber: _____

- (2) Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich den übrigen Parteien anzuzeigen.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen, im Folgenden als Informationen bezeichnet, im Sinne dieses Vertrages sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, Materialien, Dokumente oder Daten, die einen Partner oder dessen geschäftliche Aktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen betreffen und die ein oder alle Vertragspartner untereinander austauschen und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Partners an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.
- (2) Der Begriff "Informationen" umfasst nicht:
- a) Marketing- und Vertriebsmaterialien eines Partners, soweit sie bereits veröffentlicht wurden
 - b) Informationen eines Partner die bereits vor der Kenntnisnahme dieser Vereinbarung bekannt waren
 - c) Informationen, die für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter, alle direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils Betroffenen an Dritte weiterzugeben. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dies erfasst auch Informationen, die zwar im Allein- oder Teileigentum des jeweils anderen Partners stehen, jedoch die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung bei Weitergabe dieser Informationen gefährden würden.
- (4) Wird ein Vertragspartner von einem anderen Partner zur Rückgabe von Schriftstücken aufgefordert, ist er verpflichtet, unverzüglich alle Dokumente, die er von dem anderen erhalten hat, zusammen mit allen Kopien, Aufzeichnungen und Notizen, die ganz oder teilweise auf Informationen des anderen beruhen, zurückzugeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. bei Verkörperung vernichtet. Der zur Rückgabe aufgeforderte Partner hat in diesem Fall unverzüglich die Nutzung der erhaltenen Informationen einzustellen.
- (5) Sämtliche Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit den Informationen verbleiben bei dem jeweils Berechtigten.

- (6) Jeder Partner erkennt an, dass eine Verletzung dieser Vereinbarung einem anderen Partner direkten oder indirekten Schaden zufügen kann. Bei einem nachgewiesenen Schaden muss dem jeweils geschädigten Partner der Schaden ersetzt werden. Dabei gelten die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Auf Seiten des Auftraggebers bestehen u.a. folgende Mitwirkungspflichten:

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich die zu übermittelnden Daten gemäß den Vorgaben aufzubereiten und zu versenden, so dass die Nachricht gemäß der Gewerbeanzeigerverordnung rechtzeitig bei der Empfangsstelle eingehen kann.
- (2) Bereitstellung der notwendigen Informationen zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmer.
- (3) Benennung eines/r Ansprechpartners/Ansprechpartnerin und eines/r Vertreters/Vertreterin.
- (4) Prüfung, Änderung und Ergänzung der WZ-Signierung jeder Einzelmeldung.
- (5) Änderungen und Ergänzungen bzgl. des WZ-Schlüssels nach interner Abstimmung und Prüfung zu übernehmen.
- (6) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 nicht nach, so kann dies zur Folge haben, dass bestimmte Leistungen gemäß § 1 nicht oder nicht vollständig verlangt werden können. Im Übrigen findet § 6 entsprechende Anwendung.
- (7) Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 LDSG RLP bleibt der Auftraggeber als auftraggebende Stelle für die Einhaltung der Bestimmungen des LDSG RLP und anderer Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verantwortlich. Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (8) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich oder in elektronischer Form. Der Verarbeitungsgegenstand darf nicht einseitig geändert werden. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.
- (9) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(10) Weisungsberechtigte Personen

a) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Name, Adresse, Abteilung, Telefon, E-Mail)

b) Weisungsempfänger des Auftragnehmers sind:

KommWis:

Herr Gröner, Telefon 06131/6277-219 E-Mail: egov@kommwis.de

Herr Fürst, Telefon 06131/6277-268 E-Mail: egov@kommwis.de

Frau Geier, Telefon 06131/6277-215 E-Mail: egov@kommwis.de

KommWis, Team eGovernment, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

Statistisches Landesamt:

Herr Rünz, Telefon 02603/71-4550 E-Mail: joachim.ruenz@statistik.rlp.de

Vertretung

Herr Günther, Telefon 02603/71-3390 E-Mail: joachim.guenther@statistik.rlp.de

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Abteilung 4, Mainzer Straße 14-16,
56130 Bad Ems

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist den anderen Vertragspartnern unverzüglich schriftlich der entsprechende Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(11) Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 7 Mitwirkungsrechte der Beteiligten / Anwenderbeirat

(1) Zur Beratung, Unterstützung und Konkretisierung der Services der Anwendungen, sowie zur Fortentwicklung der Anwendungen, wird ein Anwenderbeirat „Gewerbeämter und

Kammern“ eingerichtet. Hierdurch wird eine Beteiligung der Gewerbeämter und Kammern bei den Fortentwicklungen der Plattform sichergestellt.

- (2) Der Beirat setzt sich damit aus Vertretern der teilnehmenden Kommunen und Kammern sowie der KommWis und des Statistischen Landesamtes zusammen.
- (3) Dem Beirat sollen angehören:
 - ein Vertreter der kreisangehörigen Kommunen aus jedem Landkreis in Rheinland-Pfalz
 - ein Vertreter jeder kreisfreien Stadt in Rheinland-Pfalz
 - ein Vertreter jeder großen kreisangehörigen Stadt in Rheinland-Pfalz
 - ein Vertreter jeder teilnehmenden Kammer (die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern) in Rheinland-Pfalz

(4) Für jeden Vertreter soll auch ein Stellvertreter benannt werden.

(5) Die Beschlüsse im Anwenderbeirat werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Personen- und Verfahrensstimmen gefasst. Liegen beide Stimmenmehrheiten nicht vor, ist kein gültiger Beschluss gefasst.

Jedes Mitglied im Anwenderbeirat erhält eine Personen- und Verfahrensstimme, die jeweils einzeln gewertet wird. Bei Verfahrensstimmrecht werden jeweils die Fallzahlen der Gewerbemeldungen des Mitglieds berücksichtigt und gezählt. Maßgeblich für das Verfahrensstimmrecht ist die Anzahl der gezählten Gewerbemeldungen in der Zentrale im Sinne des § 1 Absatz 2 a) mit Stichtag zum 31.12. des Vorjahres.

Die Vertreter der KommWis und des Statistischen Landesamtes können nur mit einer Personenstimme abstimmen.

(6) Der Anwenderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Sofern Softwareanpassungen Entwicklungskosten verursachen, die nicht über die Softwarepflegeverträge aufgefangen und die nicht über die laufenden Kostenbeiträge finanziert werden können, sowie bei Änderungen der Services im Sinne von § 1, ist die Angelegenheit im Anwenderbeirat zu beraten. Der Anwenderbeirat kann kostenrelevante Softwareanpassungen oder kostenrelevante Änderungen der Services, die für das Gesamtverfahren von besonderer Wichtigkeit sind, mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließen. Durch den Beschluss wird die KommWis legitimiert, eine Umlage der Kosten auf alle teilnehmenden Kommunen und Kammern vorzunehmen oder eine Änderung der Entgelte nach § 3 vorzunehmen.

§ 8 Haftung

- (12) Die Auftragnehmer haften nicht gemeinschaftlich. Ihre Haftung erstreckt sich auf den jeweils von ihnen zu erbringenden Leistungsumfang nach § 1 Absatz 2 und Absatz 4 (KommWis) und § 1 Absatz 3 (Statistisches Landesamt).
- (13) Die Haftung für die Auftragnehmer ist zudem auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (14) Absatz 2 gilt nicht
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen sowie
 - c) für weitergehende Haftung Verletzung von Kardinalpflichten.
- (15) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem LDSG RLP oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff entsprechend Absatz 1 bis 3 bei den Auftragnehmern vorbehalten.

§ 9 Datengeheimnis

- (1) Die Auftragnehmer verpflichten sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß § 8 LDSG RLP zu wahren. Sie verpflichten sich weiter, über Informationen, die ihnen im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung bzw. Beendigung des Auftrags weiter.
- (2) Die Auftragnehmer bestätigen jeweils, dass ihnen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Die Auftragnehmer sichern zu, dass die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut sind. Die Mitarbeiter der Auftragnehmer werden auf das Datengeheimnis nach § 8 LDSG RLP, im Sinne der Mustererklärung aus Anlage 5, verpflichtet. Die Auftragnehmer überwachen jeweils für sich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (3) Auskünfte dürfen die Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 10 Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Auftragnehmer verpflichten sich, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwerfen sich der Kontrolle nach Maßgabe des LDSG RLP in seiner jeweiligen Fassung.

§ 11 Technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Auftragnehmer verpflichten sich im Rahmen des von ihnen zu erbringenden Leistungsumfangs, die nach § 9 LDSG RLP erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in Anlage 6 aufgeführt.
- (2) Die Auftragnehmer wirken an der Erstellung des Verfahrensverzeichnis nach § 10 Abs. 2 LDSG RLP mit und stellen die insoweit erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zur Verfügung.
- (3) Die Auftragnehmer beachten die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung. Sie gewährleisten die für sie geltenden vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Soweit die bei den Auftragnehmern jeweils getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der betroffene Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

§ 12 Schriftform, Vertragsänderungen und Nebenabreden

Nebenabreden werden nicht vereinbart.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13 Anwendbares Recht und gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz.

§ 14 Laufzeit & Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird für eine unbestimmte Laufzeit geschlossen und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Er kann ordentlich von allen Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden, jedoch erstmals im nächsten Jahr nach Unterzeichnung dieses Vertrages. Im Falle einer Kündigung durch die Auftragnehmer muss diese gemeinschaftlich erfolgen.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Pflegevertrag zum Hersteller der Gewerbeplattform gekündigt worden ist oder in sonstiger Weise endet. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des LDSG RLP oder dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz vertragswidrig verweigert.
- (4) Kündigungen bedürfen unabhängig von § 12 immer der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Auftraggeber:

Unterschrift/en / Dienstsiegel

Name/n

Vorname/n

Auftragnehmer:

KommWis GmbH

Mainz, _____

(Dr. Wolfgang Neutz)

(Herbert Benz)

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Bad Ems, _____

(Jörg Berres)

Anlagen:

Anlage 1 - System- und Funktionsbeschreibung - Zentrale

Anlage 2 - System- und Funktionsbeschreibung – dezentrale Komponenten

Anlage 3 – Auflistung der beauftragten Dienstleitungen

Anlage 4 – Einbezogene Subunternehmen

Anlage 5 – Mustererklärung für Mitarbeiter zur Geheimhaltung und Löschung

Anlage 6 - Sonstige technische und organisatorische Maßnahmen

